Freistaat Thüringen
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Xylella fastidiosa – Besondere Anforderungen

Änderung gültig ab 01.07.2025

Binnenquarantäne / Informationen Nr. 04 vom 19.03.2025

Xylella fastidiosa ist eines der gefährlichsten Pflanzenbakterien weltweit. Es verursacht Pflanzenkrankheiten, mit großen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Umwelt. Mit mehr als 300 Pflanzenarten besitzt es einen sehr großen Wirtspflanzenkreis. In Europa wurde das Auftreten erstmals 2013 an Olivenbäumen in der Region Apulien gemeldet und in Deutschland 2016 an einer einzelnen privaten Oleanderpflanze in Sachsen. Nach umfangreichen Maßnahmen gilt Deutschland inzwischen wieder als befallsfrei.
Pflanzengesundheitliche Regelungen haben das Ziel die Etablierung und Ausbreitung des Bakteriums durch frühzeitige Erkennung und entsprechende Maßnahmen zu verhindern. *X. fastidiosa* ist gemäß Anhang II B Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 ein Unionsquarantäneschädling und gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/1702 ein Prioritärer Schädling. Spezielle Notmaßnahmen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 vom 14. August 2020 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen *X. fastidiosa*, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2507 vom 26. September 2024, festgelegt. Für die Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen, die in Thüringen angebaut wurden, innerhalb der EU gelten derzeit folgende Regelungen:

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Saatgut) nach Anhang II der DVO (EU) 2020/1201 dürfen nur verbracht werden, wenn sie auf einer Fläche angebaut wurden, die

- einem Unternehmer gehört, der nach Art. 65 VO (EU) 2016/2031 registriert ist und
- einmal jährlich einer Inspektion durch die zuständige Behörde unterliegt und
- einer dem Risikoniveau angepassten Beprobung und Testung unterliegt

Pflanzen zum Anpflanzen, die in der Tabelle 1 aufgeführt sind dürfen nur dann erstmals innerhalb der EU verbracht werden, wenn sie auf einer Fläche angebaut wurden, die

- jährlichen Inspektionen durch die zuständige Behörde unterliegt und
- Beprobung und Testung unterliegt, mit der ein Auftreten befallener Pflanzen von 1 % mit einem Konfidenzniveau von mindestens 80 % nachgewiesen wird

Tabelle 1: Pflanzen zum Anpflanzen (außer Saatgut)	Bemerkung
Coffea	
Lavandula angustifolia Mill.	ab 01.07.2025
Lavandula dentata L.	
Lavandula x intermedia Emeric ex Loisel	ab 01.07.2025
Lavandula latifolia Medik.	ab 01.07.2025
Lavandula stoechas L.	ab 01.07.2025
Nerium oleander L.	
Olea europaea L.	
Polygala myrtifolia L.	
Prunus dulcis (Mill.) D.A.Webb	
Salvia rosmarinus Spenn.	ab 01.07.2025

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe oder der Weitergabe an Dritte sind dem Herausgeber vorbehalten.

Bearbeitung: Sabine Rode

Kontakt: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat Pflanzenschutz und Saatgut
Tel.: +49 361 574198-131, E-Mail: sabine.rode@tlllr.thueringen.de